AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 10 | 15. Mai 2026

Heute im Amtsblatt:

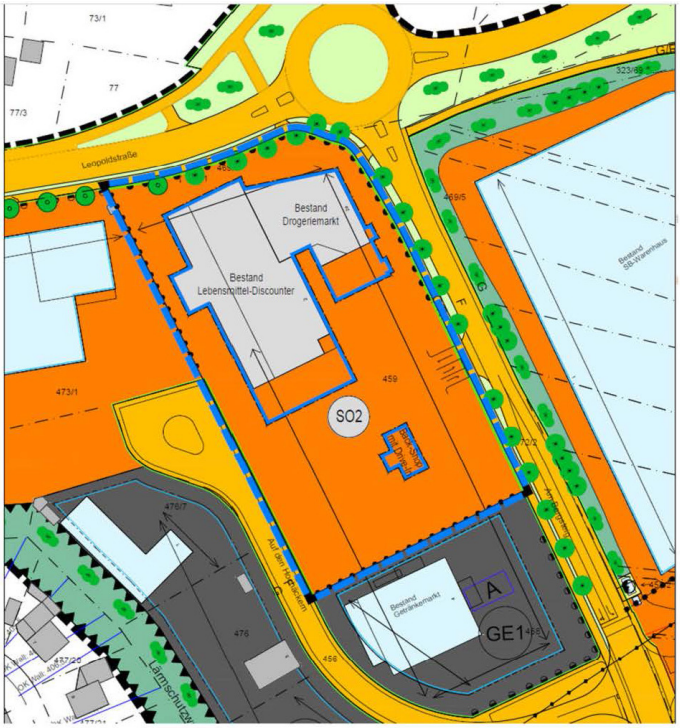
Bekanntmachungen

▲ 1. Bebauungsplanänderungsverfahren Amberg 113 „Gewerbegebiet Ost II“. Hier: Auslegungsbeschluss

▲ Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg. Hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen

Bekanntmachung

1. Bebauungsplanänderungsverfahren Amberg 113 „Gewerbegebiet Ost II“. Hier: Auslegungsbeschluss



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2026 auf der Grundlage des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung Amberg 113 „Gewerbegebiet Ost II“ mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung (i.d.F.) vom 15.04.2026

1. die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB,

2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und

3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Amberg 113 „Gewerbegebiet Ost II“ betrifft das Grundstück Am Bergsteig 2 und 2a mit den Filialen von ALDI SÜD und dm-drogerie markt auf dem Grundstück 459 der Gemarkung Gärmersdorf. Er umfasst ca. 1 ha und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Verfahrensart

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB nicht durchgeführt wird. Die Bekanntmachung zur Änderung des Bebauungsplans wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung verbunden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Unternehmensgruppe ALDI SÜD beabsichtigt auf ihrem Standort im Gewerbegebiet Ost sowohl den Discounter von ALDI SÜD als auch den dm-drogerie markt zu erweitern. Daneben ist die Errichtung eines Back-Shops mit Drive-In auf dem ge-meinsamen Parkplatz der beiden Filialen geplant.

Diese Vorhaben sollen dazu dienen, den Filialstandort im Gewerbegebiet Ost für die Zukunft zu sichern und weiterzuentwi-ckeln. Demnach ist für die Unternehmensgruppe angesichts der stark veränderten Kundenbedürfnisse und -erwartungen, insbesondere im Kontext der zunehmenden Bedeutung des Online-Handels, von zentraler Bedeutung, ihr Filialkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu optimieren. Nur so kann eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben und den steigenden Anforderungen an ein modernes Einkaufserlebnis gerecht werden.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung Amberg 113 „Gewerbegebiet Ost II“ mit Festsetzungen und Begründung wird vom

18. Mai 2026 bis 19. Juni 2026

über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: www.amberg.de/beteiligung sowie über https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhof-gasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106 im gleichen Zeitraum während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind unter https://amberg.de/service veröffentlicht.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und können bis zum 19. Juni 2026 elektronisch an die E-Mail-Adresse: planungsamt@amberg.de übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse

2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106. Die Niederschrift kann während der Dienststunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-2433 wird empfohlen.

Hinweis zur Nutzung des DiPlan Portals im Beteiligungsverfahren:

Ab dem 31.10.2026 ist die Nutzung des DiPlan Portals als zentrales Landesportal verbindlich. Die Stadt Amberg beabsichtigt aber bereits zum 01.08.2026 zusätzlich zur o. g. Beteiligungsverfahren die gemäß den §§ 3 und 4 BauGB zu veröffentlichen-den Unterlagen und den Inhalt der Bekanntmachung über die DiPlan Beteiligung zugänglich zu machen.

Die gemäß § 4 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden elektronisch informiert und diese sollten ihre entsprechenden Stellungnahmen auch elektronisch übermitteln. Ab dem 31.10.2026 müssen die staat-lichen Behörden hierfür die DiPlan Beteiligung nutzen. Allen nichtstaatlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wird die DiPlan Beteiligung und Abgabe der Stellungnahmen aufgrund der damit verbun-denen Vorteile (insbesondere der medienbruchfreien Anbindung an das Landesportal) dringend empfohlen.

Das Portal erreichen Sie unter:

https://by.beteiligung.diplanung.de/

Alle Informationen über DiPlanung Beteiligung erhalten Sie unter:

https://by.beteiligung.diplanung.de/informationen

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebau-ungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es wurde im Verfahren folgendes Gutachten erstellt:

Verkehrsuntersuchung durch EBB Ingenieurgesellschaft mbH (Projekt-Nr. 091001 vom 28.01.2025 / 09.02.2026)

Dieses Gutachten wird bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.amberg.de/beteiligung unter dem Stichwort „Datenschutz“

Zur Bekanntmachung verfügt am 15.05.2026

Amberg, den 07.05.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg. Hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen

Die Stadt Amberg– Untere Wasserrechtsbehörde – beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) im Stadtgebiet Amberg durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

1. Beschreibung

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) festzusetzen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz (BayWG) bei dem Wasserwirtschaftsamt Weiden für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes und bei der Stadt Amberg für das Festsetzungsverfahren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

2. Vorhaben

Der in diesem Festsetzungsverfahren betrachtete Abschnitt des Fieder- und Ammerbachs stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 16.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Amberg Nummer 5 vom 19. Februar 2021.

Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) und am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) neu berechnet und in den Ende 2025 übermittelten Plänen neu dargestellt.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes wäre am 16.02.2026 geendet. Allerdings wurde die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 3 BayWG verlängert. Dies wurde im Amtsblatt der Stadt Amberg Nummer 3 vom 06. Februar 2026 öffentlich bekanntgemacht.

Aufgabe der Stadt Amberg ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Erlass einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

3. Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 BayWG dient der Information der Öffentlichkeit. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)
- 5 Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500)
- Entwurf der Verordnung

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Auslegungsunterlagen, aus denen sich Lage und Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 18. Mai 2026 bis zum 17. Juni 2026 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich (Tel.: 09621/10-1832)

Des Weiteren können diese Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Amberg unter www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete/ eingesehen werden

2. Jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 1. Juli 2026) etwaige Einwendungen erheben.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzulegen, können innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

4. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen. Dies steht im Ermessen der Behörde. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

7. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 13.05.2026
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

AMBERG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de